



PRÜFUNGS- ORDNUNG

BRAUCHBARKEITSPRÜFUNG FÜR
JAGDHUNDE
IN OBERÖSTERREICH

Prüfungsordnung des Oberösterreichischen Landesjagdverbandes für Jagdhunde

Brauchbarkeitsprüfungsordnung 2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Art. 1

Auf Grund der Verordnung der OÖ Landesregierung ist der Jagdhund auf seine Brauchbarkeit zu prüfen. Erfolgreich abgelegte Jagdhundeprüfungen, die vom OÖ Landesjagdverband auf Grund dieser Prüfungsordnung abgenommen werden, gelten jedenfalls als Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit. Die vom OÖ Landesjagdverband abgenommene Prüfung nennt sich Brauchbarkeitsprüfung.

- 1) Der brauchbare Jagdhund ist
 - a) vom Jagdausübungsberechtigten zu halten
 - b) Wenn der Jagdausübungsberechtigte nicht Halter oder Besitzer des Hundes ist, muss der gesicherte Zugriff auf den brauchbaren Jagdhund in einer schriftlichen privatrechtlichen Vereinbarung festgehalten werden. Diese Vereinbarung ist bei der Hundemeldung als Dokument in die Jagddatenapplikation (JADA) hochzuladen. Dabei ist zu beachten, dass die Jagdgebietsgröße und die daraus erforderliche Anzahl von Hunden lt. § 55 Abs.1 eingehalten werden müssen.

Die Vereinbarung hat folgendes zu beinhalten:

- Name des Hundes (Zwingername und Rufname wie auf der Ahnentafel)
- Zuchtbuchnummer des Hundes (ÖHZB)
- Chipnummer des Hundes

- Wurfdatum
 - Rasse
 - Kontaktdaten des Hundebesitzers (Name, Anschrift, Tel-Nummer, E-Mailadresse, Jagdkartenummer).
 - Nachweis der Brauchbarkeit (Zeugnisse).
 - In welchen Jagdgebieten der Hund als brauchbarer Hund im Sinne des OÖ Jagdgesetzes § 55 gemeldet ist.
 - Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten.
 - Unterschrift des Halters des zu meldenden Hundes.
- 2) Die Zahl der gemäß Art. 1 gehaltenen und gemäß Art. 2 einsetzbaren brauchbaren Jagdhunde sowie der in Abführung befindlichen Jagdhunde ist vom Jagdausübungsberechtigten dem OÖ Landesjagdverband elektronisch über die JADA zu melden. Anlässlich der Erstanmeldung eines Jagdhundes (gegebenenfalls des Welpen) ist zudem der Abstammungsnachweis in die Jagddatenbank (JADA) hochzuladen. Unvollständige Meldungen können nicht anerkannt werden. Aus wildhygienischen Gründen muss der Halter dieses in der Vereinbarung genannten Hundes binnen zwei Stunden im Jagdgebiet verfügbar sein.

Art. 2

Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Leitung der Brauchbarkeitsprüfung obliegt dem Bezirksjägermeister. Dieser kann sich durch seinen Stellvertreter oder den Bezirksjagdhundereferenten vertreten lassen.
- 2) Über Anordnung des Bezirksjägermeisters haben die Jagdausübungsberechtigten ihre Jagdhunde zur Brauchbarkeitsprüfung vorzuführen oder vom Hundehalter bzw. einem bevollmächtigten Vertreter vorführen zu lassen.
- 3) Die Meldung der Hunde zur Brauchbarkeitsprüfung hat durch den Eigentümer oder den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.

- 4) Jagdausübungsberechtigte und Jagdkartenbesitzer können ihre Hunde zur Brauchbarkeitsprüfung in jeder Oö. Bezirksgruppe vorführen. Jagdausübungsberechtigten und Jagdkartenbesitzern steht es frei, Jagdhunde über die gem. § 55 Abs. 1 des OÖ Jagdgesetzes festgesetzte Mindestanzahl hinaus zu halten und vorzuführen.
- 5) Die Brauchbarkeitsprüfungen stellen keine Wettbewerbe dar, sie dienen ausschließlich zur Feststellung der jagdlichen Brauchbarkeit des Hundes und zur Überprüfung der sozialen Verträglichkeit gegenüber Menschen und Artgenossen.
- 6) Die Brauchbarkeitsprüfungen sind alljährlich in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember auszurichten, wobei bei Bedarf die Schweißprüfung vorgezogen werden kann.
 - a) Beim Amt der OÖ Landesregierung ist um Abschussbewilligung für das zur Prüfung benötigte Wild, soweit dieses geschont ist, anzusuchen.
 - b) Vom Frühjahr bis zum Beginn der Brauchbarkeitsprüfungen sollen die Jagdhunde in Hundeführerkursen zur Prüfung vorbereitet werden. Die Kursleiter sind alljährlich vom Bezirksjägermeister im Einvernehmen mit dem Bezirksjagdhundereferenten zu bestellen.
 - c) Der Bezirksjägermeister bestimmt im Einverständnis mit dem Revierinhaber das Prüfungsrevier.
 - d) Zeit und Ort der Brauchbarkeitsprüfung sind dem OÖ Landesjagdverband spätestens 14 Tage vorher bekanntzugeben. Dieser kann sich bei Brauchbarkeitsprüfungen durch den Landesjagdhundereferenten, dem das Recht zusteht, an Richterbesprechungen teilzunehmen und in sämtliche Prüfungsunterlagen Einsicht zu nehmen, vertreten lassen.
 - e) Der Bezirksjägermeister ist Vorsitzender der Brauchbarkeitsprüfungskommission. Als Prüfungsleiter und Richter müssen vom Österreichischen Jagdgebrauchshundeverband anerkannte Leistungsrichter, die Mitglieder des OÖ Landesjagdverbandes sind, fungieren. Die Richter werden vom Prüfungsleiter im Einvernehmen mit dem Bezirksjägermeister zur Brauchbarkeitsprüfung eingeladen.

- f) Der Prüfungsleiter hat vor Beginn der Prüfung eine Richterbesprechung durchzuführen.
- g) Bei einer Prüfung bis zu fünf Hunden müssen zwei, bei mehr als fünf Hunden mindestens drei Richter tätig sein. Werden die Hunde in Gruppen geteilt, so sind pro Gruppe mindestens zwei Richter einzuteilen. Richter dürfen nicht richten: Hunde, deren Besitzer in einem Verwandtschaftsverhältnis zum Richter stehen. Hunde, die nach seinem Deckrüden kommen. Hunde, die aus seiner Zucht kommen.
- h) Veranstalter und Richter sind verpflichtet, die vorliegende Prüfungsordnung unter Beachtung der gesetzlichen (tierschutzrechtlichen, veterinärbehördlichen etc.) Bestimmungen in allen Punkten einzuhalten. Die Prüfungsunterlagen, wie Nennformulare, Prüfungsblätter und Bescheinigungen (Zeugnisse), sind beim OÖ Landesjagdverband zu beziehen. Der Veranstalter entschädigt die eingesetzten Richter. Die bestandene Prüfung ist im Abstammungsnachweis des Hundes einzutragen und vom Prüfungsleiter zu unterfertigen.
- i) Die Höhe des Nenngeldes wird vom OÖ Landesjagdverband festgesetzt.
- j) Ein Richter darf sein Amt nicht ausüben, wenn er seinen Hund zur Brauchbarkeitsprüfung führt. Nimmt der Hund eines Richters an der Prüfung teil, so darf er nicht in dessen Gruppe laufen.
- k) Der Hundeführer hat zur Prüfung in jagdlicher Ausrüstung, mit Gewehr, Patronen und einem mindestens 7 m langen Schweißriemen anzutreten und muss eine gültige Oö. Jagdkarte vorweisen.
- l) Ein Hundeführer darf bei einer Prüfung nicht mehr als zwei Hunde führen.
- m) Zur Brauchbarkeitsprüfung dürfen nur Hunde zugelassen werden, die im Österreichischen Hundezuchtbuch (ÖHZB) oder einem anderen von der Federation Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Zuchtbuch eingetragen oder registriert sind. Die Eintragung und die Registrierung haben über den Spezialverein des Österreichischen Jagdgebrauchshundverbandes zu erfolgen.

- n) Kупierte Hunde, die über keinen tierärztlichen Nachweis eines rechtmäßigen Eingriffs verfügen, können nicht an der Prüfung teilnehmen.

Art. 3

Zur Brauchbarkeitsprüfung können gemeldet werden:

Vorstehhunde,
Apportierhunde,
Schweißhunde,
Stöberhunde,
Erdhunde,
Bracken und Laufhunde.

- a) Kranke oder krankheitsverdächtige Hunde und hitzige Hündinnen sind von der Prüfung grundsätzlich ausgeschlossen. Letztere können jedoch im Einvernehmen mit der Prüfungsleitung an der Prüfung teilnehmen, wenn gewährleistet ist, dass die anderen Prüfungsteilnehmer nicht beeinträchtigt oder behindert werden.
- b) Die Reihenfolge der vorzuführenden Hunde wird durch die Losnummer bestimmt.
- c) Im Prüfungsblatt und in der Bescheinigung (im Zeugnis) ist jener Formwert einzutragen, welcher dem Hund auf einer Ausstellung oder Pfostenschau zuerkannt wurde. Verfügt das Tier über keinen Formwertnachweis, ist im Prüfungsblatt ein Leerzeichen (-x-) anzubringen.
- d) Jedem Hund, der die Prüfung bestanden hat, ist ein Zeugnis mit allen vergebenen Urteilsziffern bzw. Bewertungen auszuhändigen, auf dem der Prüfungsleiter und mindestens ein Richter der Gruppe zu unterschreiben hat.

Art. 4

Die Prüfungsfächer

- 1) Die in Art. 6 dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungsfächer muss ein für die Jagdausübung brauchbarer Jagdhund mit Erfolg ablegen.

- 2) Jagdhunde, die auf einer vom Österreichischen Jagdgebrauchshundeverband (ÖJGV) anerkannten Prüfung, die die Bedingungen der Brauchbarkeitsprüfungsordnung in den Leistungsfächern erfüllt, mit Erfolg geführt wurden, sind von der Brauchbarkeitsprüfung befreit. Bei erfolgreich abgelegter Feld- und Wasserprüfung (Mindestnote 1 in allen Bringfächern) muss lediglich die Schweißarbeit bei der Brauchbarkeitsprüfung nachgeholt werden. Bei einer erfolgreichen Teilprüfung (Feld- oder Wasserprüfung – Mindestnote 1 in allen Bringfächern der Teilprüfung) ist nur mehr der fehlende nicht erfolgreich abgelegte Teil bei der Brauchbarkeitsprüfung nachzuholen. Das Ablegen lediglich einzelner fehlender Bringfächer ist nicht zulässig.
- 3) Ein Jagdhund darf die Brauchbarkeitsprüfung ab einem Alter von 12 Monaten ablegen.
- 4) Jagdhunde, die sich in Ausbildung befinden, sind vom Bezirksjagdhundereferenten ebenso in Evidenz zu führen, wie die geprüften Hunde.

Art. 5

Die Leistungen des Hundes sind in ganzen Zahlen auszudrücken:

- 0 = ungenügend
- 1 = genügend
- 2 = befriedigend
- 3 = gut
- 4 = sehr gut

In jedem Prüfungsfach ist mindestens die Leistungsziffer 1 erforderlich, um als brauchbarer Jagdhund anerkannt zu werden.

Art. 6

A) Prüfungsfächer für Vorstehhunde

1) Feldarbeit (einschließlich Haarwild)

- a) Suche
- b) Nase
- c) Vorstehen
- d) Federwildschleppe: Ausarbeiten/Bringen
- e) Haarwildschleppe: Ausarbeiten/Bringen
- f) Freiverloren von Federwild: Finden/Bringen
- g) Freiverloren von Haarwild: Finden /Bringen
- h) Führigkeit und Gehorsam
- i) Schussfestigkeit

Zu a) und b):

Die Suche soll nicht rasend, aber flott, ausdauernd und planmäßig sein: Sie ist umso besser zu bewerten, je mehr sie erkennen lässt, dass sich der Hund bei ungünstiger Windrichtung (Nackenwind) selbständig Wind holt und die Güte der Nase mit der Schnelligkeit im Einklang steht. Erwünscht ist eine verständige Suche, bei der der Hund kein Wild überläuft und durch die der Hund Jagdverstand zeigt. Bei der Beurteilung der Nase müssen auch in anderen Prüfungsfächern gezeigte Nasenleistungen berücksichtigt werden.

Zu c):

Kommt ein Hund auf festliegendes Haar- oder Federwild, so soll er dieses so lange fest vorstehen oder vorliegen, bis der Führer in ruhiger Gangart herangekommen ist.

Zu d):

Federwildschleppe: Die Schleppe wird so angelegt, dass ein möglichst frisches Stück Federwild (Rebhuhn, Fasan, Ente) 200 Schritte weit unter Einlegung eines annähernd rechtwinkligen Hakens auf übersichtlichem Gelände geschleppt und auf freiem Feld - keinesfalls in einer Vertiefung oder Grube, abgelegt wird. Der Beginn der Schleppe, der „Anschluss“, ist mit einzelnen Federn des geschleppten Stückes zu markieren.

Der Hund darf insgesamt viermal am Beginn der Schleppe angesetzt werden. Der Führer darf den Hund ca. 20 Schritte begleiten. Der Hund muss das Stück innerhalb von 15 Minuten zum Führer bringen.

Zu e):

Haarwildschleppe (Hase oder Kaninchen): Die Schleppe muss über ein Gelände, das übersichtlich ist (Wiese, Feld) führen und ca. zwanzig Schritte im Wald oder in sonstiger Deckung enden. Frisch bearbeiteter Acker ist zu vermeiden. Länge der Schleppe: 150 Schritte mit zwei Haken. Am Ende der Schleppe ist das Wild frei abzulegen. Die Schleppe soll mit Nackenwind, falls nicht anders möglich, mit Seitenwind, jedoch nie gegen den Wind gelegt werden. Der Hund darf das Schleppen des Wildes nicht beobachten.

Der Richter hat sich in entsprechender Entfernung vom Schleppende (mindestens fünfzig Schritte, damit er vom Hund weder eräugt noch gewindet werden kann) aufzustellen und zu beobachten, ob der Hund das ausgelegte Stück findet und sofort aufnimmt.

Hunde, die Niederwild anschnelden (Anschneider) oder Wild vergraben (Totengräber) sowie schussscheue sind von der Prüfung auszuschließen.

Der Hund darf insgesamt viermal am Beginn der Schleppe angesetzt werden. Der Führer darf den Hund ca. 20 Schritte begleiten. Der Hund muss das Stück innerhalb von 15 Minuten zum Führer bringen.

Zu f):

Freiverlorenbringen von Federwild:

Das Wild wird ca. 20 Schritte in eine Deckung, die nur so hoch sein soll, dass man die Arbeit des Hundes ständig beobachten kann, geworfen, wobei Hund und Führer nicht zusehen dürfen. Dem Hundeführer wird die Richtung gezeigt, in der das Wild zu suchen ist. Beim Freiverlorenbringen soll der Hund nicht blind umherstürmen, sondern eifrig mit überlegter Ausnützung des Windes und unter Einsatz seiner Nase die Deckung absuchen und das Wild binnen 10 Minuten bringen und dem Führer abgeben.

Zu g):

Freiverlorenbringen von Haarwild:

Das Wild wird ca. 20 Schritte in eine Deckung, die nur so hoch sein soll, dass man die Arbeit des Hundes ständig beobachten kann, geworfen, wobei Hund und Führer nicht zusehen dürfen. Dem Hundeführer wird die Richtung gezeigt, in der das Wild zu suchen ist. Beim Freiverlorenbringen soll der Hund nicht blind umherstürmen, sondern eifrig mit überlegter Ausnützung des Windes und unter Einsatz seiner Nase die Deckung absuchen und das Wild binnen 10 Minuten bringen und dem Führer abgeben.

Zu d), e), f), g) Art des Bringens:

Das Bringen wird so gefordert, dass der Hund das ausgelegte Haar- oder Federwild, ohne es durch Quetschungen zu entwerten, rasch aufnimmt, bringt, sich vor den Führer setzt und auf Befehl abgibt. Fehlerhaft ist, wenn der Hund das Wild, bevor er zum Führer kommt, fallen lässt oder hinwirft. Eine Leistung auf der Schleppe wird nur dann positiv bewertet, wenn sie mit einer Bringleistung verbunden ist. Das Stück Wild muss bis zum Führer gebracht werden.

Zu h):

Führigkeit und Gehorsam:

Die Führigkeit und der Gehorsam zeigen sich dadurch, dass der Hund dem Zuruf, Pfiff oder Wink des Führers Folge leistet und die entsprechende Standruhe zeigt.

Unter dem Begriff „Führigkeit“ ist das Zusammenwirken zwischen Hund und Führer zu verstehen und zu prüfen. Hierbei sind zu beobachten: Gehorsam, Arbeitsfreude und Leinenführigkeit. Längeres, mehr als 10 Minuten dauerndes unerlaubtes Entfernen, Stöbern und Hasenhetzen, wodurch der Hund zeigt, dass er sich gehorsamsmäßig nicht in der Hand des Führers befindet, kann den Hund für die Jagd bis zur Unbrauchbarkeit entwerten.

Zu i):

Schussfestigkeit:

1. Vorstehhunde, Apportierhunde und Stöberhunde

Die Schussfestigkeit wird bei der Wasserarbeit im Fach „Bringen

der erlegten Ente aus tiefem Wasser geprüft“. Während der Hund zur Ente schwimmt, wird ein Schuss abgegeben (im ersten Drittel der Strecke). Dreht der Hund auf Grund des Schusses ab und bringt die Ente trotz neuerlicher Befehle (max.4 x ansetzen) nicht mehr, kann er die Prüfung nicht bestehen.

2. Erdhunde, Bracken bzw. Laufhunde und Schweißhunde

Der Hundeführer hat mit dem angeleiteten Hund Aufstellung zu nehmen, in ca. 20 Schritt Entfernung werden im Abstand von ca. 1 Minute zwei Schüsse abgegeben. Hunde, die sich nach den abgegebenen Schüssen mit eingezogener Rute hinter dem Führer verkriechen, sind schuss scheu und werden von der Prüfung ausgeschlossen.

2) Waldarbeit (Schweiß)

Arbeit auf der künstlichen Schweißfährte

Riemenarbeit (300 Schritte Vorstehhunde, Apportierhunde, Stöberhunde bzw. 500 Schritte Schweißhunde, Erdhunde, Bracken und Laufhunde).

Allgemeine Bestimmungen

- a) Für die Arbeit auf künstlicher Rotfährte ist Altholz mit genügend Unterwuchs am besten geeignet. Für die Fährten ist frischer Schweiß von Schalenwild zu verwenden.
- b) Die Schweißfährte, die vom Anschuss bis zum Stück gelegt wird, kann gespritzt, getreten oder getupft werden, wobei für 300 Schritte ca. ein Achtelliter und für 500 Schritte ca. ein Viertelliter Schweiß verwendet werden soll. Die Schweißfährten sind tunlichst mit Nackenwind und in einem Abstand von 120 Schritten zueinander zu legen. Im Verlauf der 300 bzw. 500 Schritte langen Fährte sind zwei bzw. drei Haken von etwa 45 Grad einzulegen, nach etwa 150 Schritten ist beim ersten Haken ein Wundbett anzulegen. Das Wundbett ist mit einem schweißbespritzten Fährtenbruch zu markieren. Die Schweißfährten müssen mindestens zwei Stunden stehen.

- c) Am Ende der Schweißfährte wird ein Stück Schalenwild oder eine frische Schalenwilddecke, am besten Rehwild, abgelegt. Dieses Stück oder die Decke ist mit dem zum Legen der Fährte verwendeten Schweiß zu bespritzen, damit der Hund es als das Gesuchte erkennen kann. Alle Hunde einer Prüfung sind an ein und derselben Wildart (Stück oder Decke) zu prüfen. Die Richtung und die Haken werden an der Rückseite von Bäumen durch Zettel oder Farbzeichen markiert.
- Zwei Richter begleiten den Hund bei seiner Arbeit auf der Fährte.

Riemenarbeit

Bei der Riemenarbeit soll der Hund seinen Führer an einem mindestens 7 m langen, abgedockten Riemen zum Stück bringen. Er soll ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Nicht die Dauer der Nachsuche, sondern die gewissenhafte Nasenarbeit soll in erster Linie ausschlaggebend für die Beurteilung sein, wobei eine zügige Ausarbeitung der Fährte wünschenswert erscheint. Verliert der Hund kurz die Fährte, findet aber durch Kreisen wieder Anschluss, so gilt dies nicht als Fehler.

Fehler sind: Interessellosigkeit des Hundes, Abkommen von der Fährte, Umsichtblicken des Führers nach Markierungen und Versuche, den Hund zu kutschieren, sowie ein nicht vollständig abgedockter Riemen.

Bei der Riemenarbeit darf der Hund dreimal abgenommen und neu angelegt werden. Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des abgekommenen Hundes über Aufforderung eines Richters. Erkennt der Hundeführer selbständig, dass sein Hund abgekommen ist, und nimmt er ihn von sich aus zurück auf die Fährte, so gilt dies nicht als erneutes Anlegen, die Unsicherheit des Hundes ist jedoch bei wiederholtem Zurücknehmen durch eine reduzierte Leistungsnote auszudrücken.

3) Wasserarbeit

Bringen der erlegten Ente aus tiefem Wasser:

Eine tote Ente wird ca. 10 Schritte in tiefes Wasser geworfen. Der Hund soll auf kürzestem Weg ruhig und zügig zur Ente schwimmen und diese bringen. Legt der Hund die ans Ufer gebrachte Ente zu-

nächst ab, z.B. um sich zu schütteln, so kann er für diese Bringleistung höchstens die Leistungsziffer 3 erhalten. Bringen ist nach Art. 6 A 1) Feldarbeit zu Art des Bringens zu bewerten. Bei Apportier-, Stöber- und Vorstehhunden wird während der Wasserarbeit die Schussfestigkeit geprüft (siehe Zu i): Schussfestigkeit, 1. Apportier-Stöberhunde und Vorstehhunde).

B) Prüfungsfächer für alle vom ÖKV anerkannten Schweißhunderassen und Bracken bzw. Laufhunde

- 1) Für alle vom ÖKV anerkannten Schweißhunderassen und Bracken bzw. Laufhunde ist die Schweißarbeit laut Art 6, A, 2) Waldarbeit auf 500 Schritten zu prüfen.
- 2) Führigkeit und Gehorsam lt. Art. 6 Abs. 1 lit. h
- 3) Schussfestigkeit für Schweißhunde und Bracken bzw. Laufhunde lt. Art. 6 Zu i: Schussfestigkeit 2.

C) Prüfungsfächer für Stöberhunde und Apportierhunde

Für Apportierhunde und Stöberhunderassen ist die Feld- (Art. 6, A, 1, lit. d, e, f, g, h, i), Wald- und Wasserarbeit zu prüfen.

D) Prüfungsfächer für Erdhunde

- 1) Schweißarbeit Art. 6, A, 2 Waldarbeit (500 Schritte).
- 2) Baueignung: Die Baueignung soll durch das Herausziehen verendeten Wildes „Ziehen“ aus einer Bauröhre nachgewiesen werden. Der Hund hat eine Arbeitszeit von 10 Minuten zur Verfügung. Das Ziehen kann durch Zurufen oder Anlegen der Feldleine unterstützt werden. Die Ziehröhre hat folgendes Ausmaß aufzuweisen: Länge 5 m, Breite 18 cm, Höhe 20 cm. Kann der Hund das verendete Wild nicht aus der Röhre ziehen, so muss er zumindest starkes Interesse am Stück durch Verbellen oder Ziehversuche zeigen, um das Prüfungsfach Baueignung positiv zu absolvieren.

Anstelle der Baueignung können Erdhunde die Brauchbarkeit auch auf der Schweißarbeit laut Art. 6, A, 2) Waldarbeit 500 Schritte nachweisen.

In der Prüfungsausschreibung ist vom Bezirkshundereferenten bekannt zu geben, ob die Brauchbarkeit der Erdhunde mit dem Fach Baueignung (2) oder mit der Schweißarbeit Waldarbeit laut Art. 6, A, 2, 500 Schritte geprüft wird.

- 3) Führigkeit und Gehorsam (Art. 6, A, 1 lit. h)
- 3b) Schussfestigkeit Art. 6, A, 1, Zu i, 2
- 4) Für Deutsche Jagdterrier wird zudem die Wasserarbeit (ohne Schussprüfung) gem. Art. 6, A, 3) gefordert.

E) Sozialverhalten des Hundes

Lt. HHG 2024 HHVO §4 Alltagstauglichkeitsprüfung

Bei allen Jagdhunden die lt. HHG 2024 HHVO §4 die Alltagstauglichkeitsprüfung abzulegen haben, ist diese, so sie nicht schon während der Ausbildung positiv abgeschlossen wurde, zu prüfen.

- 1) Unbefangenheitsprüfung (Aggressionsverhalten gegenüber Menschen)
 - a. Im Zuge der Identitätskontrolle (Chipnummer) mittels Chiplesegerätes durch den Prüfungsleiter oder Leistungsrichter wird eine Überprüfung des Sozialverhaltens der Hunde auf Aggressionen gegenüber Menschen durchgeführt. Bei dieser Kontrolle wird durch einen zweiten Leistungsrichter beobachtet, wie sich der Hund gegenüber fremden Personen verhält (gleichgültig, gelassen, vorsichtig, drohend, bissig).
 - b. Bei der Identitätsüberprüfung müssen simulierte Pflegehandlungen wie das Kontrollieren der Ohren, Zähne und Pfoten durchgeführt werden.
 - c. Überprüfungsteil Verkehr und Umwelt: Verhalten des Hundes bei Begegnungen mit Personengruppen (mind. 6 Personen) Radfahrer, Jogger, Jäger mit Gewehr und Pirschstock, Auto, Kinderwagen.

Hunde, die während dieser Überprüfungen durch Knurren, Zähnefletschen oder gar mit Beißen gegenüber dem Menschen reagieren (aggressive Hunde), sind von der Prüfung auszuschließen.

2) Aggressivitätsverhalten gegenüber Artgenossen

Während des gesamten Prüfungsverlaufes ist darauf zu achten, wie sich der Hund gegenüber seinen Artgenossen verhält. Insbesondere muss aber mindestens einmal während der Prüfung der Hund gezielt mit der Leine nahe an einem oder mehreren Artgenossen vorbeigeführt werden. Die Richter haben zu beobachten, wie sich der Hund gegenüber seinen Artgenossen verhält. Es ist im Zeugnis zu vermerken, wie sich der Hund verhält (ruhig, gleichgültig, gelassen, vorsichtig, drohend, aggressiv). Hunde, die einen anderen Hund beißen, sind von der Prüfung auszuschließen.

Art. 7

- 1) Dem Führer des Hundes wird vom Prüfungsleiter eine Bescheinigung über die bestandene Brauchbarkeitsprüfung des Hundes ausgestellt. Die Zeugnisse, in welchen die Prüfungsergebnisse der Hunde detailliert eingetragen werden, sind vom Prüfungsleiter an den OÖ Landesjagdverband zu übermitteln und dort zu archivieren.
- 2) Einsprüche können binnen 30 Minuten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsleiter eingebracht werden. Der Bezirksjägermeister trifft nach Rücksprache mit den Richtern die endgültige Entscheidung.
- 3) Der Prüfungsleiter hat das Ergebnis binnen vier Wochen folgenden Stellen mitzuteilen:
 - a) dem Bezirksjägermeister und dieser dem OÖ Landesjagdverband,
 - b) dem Bezirksjagdhundreferenten.

Die vom Landesjagdausschuss beschlossene Prüfungsordnung ist ab der Prüfungsperiode 2025 gültig.

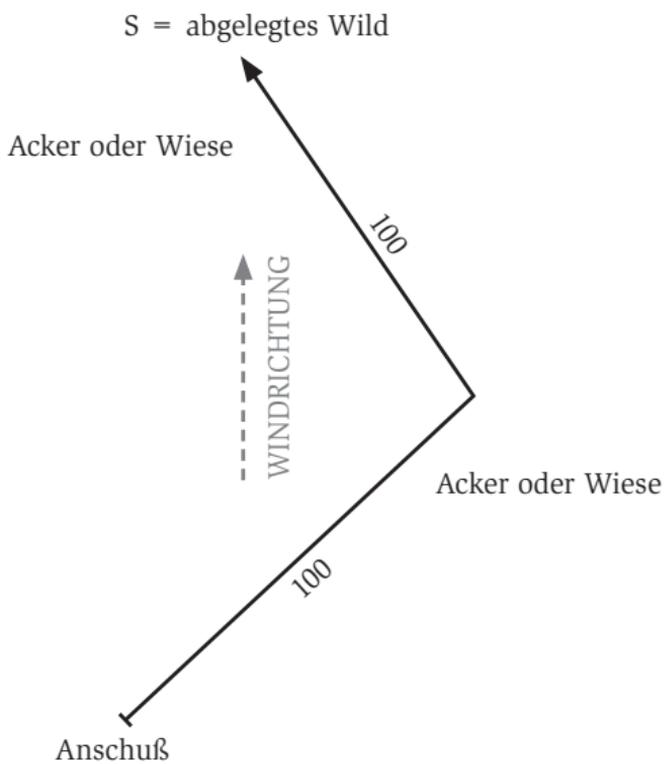
Impressum:

OÖ. Landesjagdverband
Hohenbrunn 1
4490 St. Florian
www.ooeljv.at

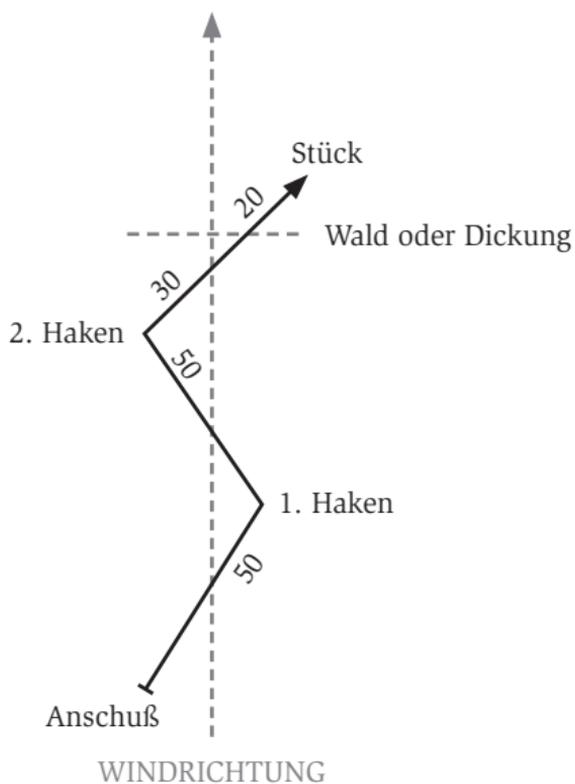
Beilagenverzeichnis:

- 1) Federwildschleppe – Skizze
- 2) Haarwildschleppe – Skizze
- 3) Künstlich angelegte Schweißfährte, 300 Schritte
(Vorstehhunde und Stöberhunde)
- 4) Künstlich angelegte Schweißfährte, 500 Schritte
(Schweißhunde, Bracken/Laufhunde und Erdhunde)
- 5) Prüfungsblatt
- 6) Zeugnis

1) Anleitung
Federschluppe
200 Schritte

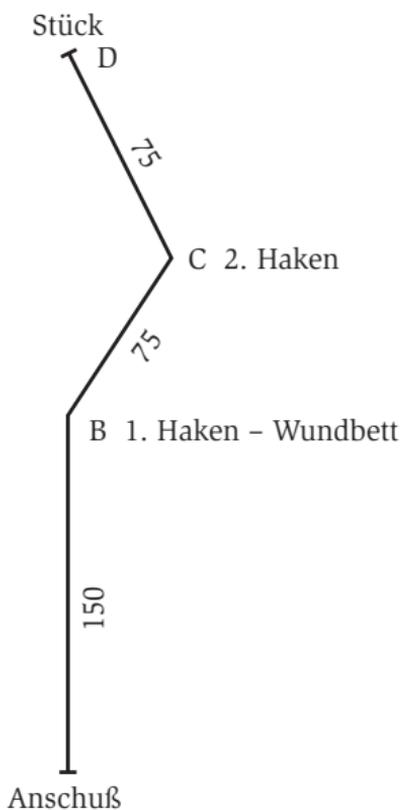


2) Anleitung Haarwildschleppe 150 Schritte



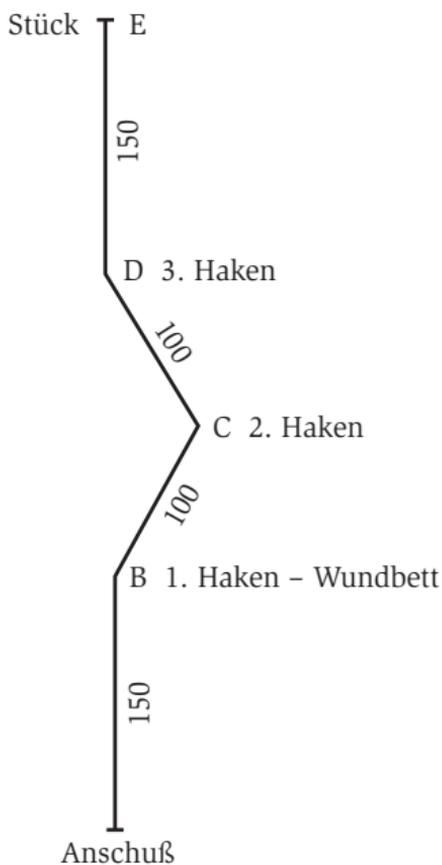
3) Anleitung
Künstlich angelegte Schweißfährte
300 Schritte

Vorstehhunde und Stöberhunde



4) Anleitung
Künstlich angelegte Schweißfährte
500 Schritte

Schweißhunde, Bracken/Laufhunde
und Erdhunde



5) Prüfungsblatt



Los-Nr. _____

Brauchbarkeitsprüfung Vorstehhunde

Name des Hundes _____

Rasse _____ Geschlecht _____

Wurfdatum _____ ÖHZB _____

Chipnummer

Name des Hundeführers _____

Straße _____

MUSTER

	Prüfungsfächer	UZ
Feld	Suche	
	Nase	
	Vorstehen	
	Federwildschleppe Ausarbeiten	
	Federwildschleppe Bringen	
	Freiverloren Federwild Finden	
	Freiverloren Federwild Bringen	
	Fähigkeit, Gehorsam	
Wald	Haarwildschleppe Ausarbeiten	
	Haarwildschleppe Bringen	
	Freiverloren Haarwild Finden	
	Freiverloren Haarwild Bringen	
	Fähigkeit und Gehorsam	
Schweiß	Riemenarbeit 300 Schritte	
Wasser	Bringen aus tiefem Wasser (mit Schussprüfung)	

Wesen und Sozialverhalten	UZ
Sozialverhalten gegenüber Artgenossen Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> ruhig <input type="checkbox"/> gleichgültig <input type="checkbox"/> gelassen <input type="checkbox"/> vorsichtig <input type="checkbox"/> drohend <input type="checkbox"/> aggressiv <input type="checkbox"/> bissig <input type="checkbox"/> Freilzeit: _____	
Sozialverhalten gegenüber Menschen Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> ruhig <input type="checkbox"/> gleichgültig <input type="checkbox"/> gelassen <input type="checkbox"/> vorsichtig <input type="checkbox"/> drohend <input type="checkbox"/> aggressiv <input type="checkbox"/> bissig <input type="checkbox"/> Freilzeit: _____	
Schussfestigkeit Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> schussfest <input type="checkbox"/> angedeutet schussempfindlich <input type="checkbox"/> deutlich schussempfindlich <input type="checkbox"/> schuss scheu	

Bewertung erfolgt nach den angeführten Urteilsstufen: 0 = ungenügend; 1 = genügend; 2 = befriedigend; 3 = gut; 4 = sehr gut.
Nicht geprüfte Fächer sind durchauszusetzen. Für eine bestandene Prüfung ist in jedem geprüften Fach mindestens die Note 3 erforderlich. Die durch einen Storch gekennzeichneten Fächer wurden von einer anerkannten Leistungsprüfung (AR FW) übernommen.
Von der Prüfung auszuscheiden sind: Schusschweine Hunde, aggressiv biswagige Hunde gegenüber Menschen und/oder Artgenossen.

Richter _____

www.oeljv.at